

## Merkblatt Unterschriftenprüfung kantonaler Referenden und Volksinitiativen

---

### 1. Eingang der Unterschriftenliste bei der Gemeinde / Eingangsvermerk

Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt nach Eingang der Listen bei der Gemeinde (vgl. auch Ziffer 9)

- ▶ Bei Erhalt der Listen sind diese mit einem Eingangsstempel sowie dem Kürzel der empfangenden Person zu versehen.
- ▶ Die Überprüfung hat innert fünf Arbeitstagen zu erfolgen.
- ▶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine sofortige Überprüfung am Schalter.

### 2. Stichtag für Stimmberechtigung § 74 Abs. 3 StWG

Massgebend für die Stimmberechtigung ist der Zeitpunkt des *Eintreffens der Unterschriftenliste bei der Gemeinde*.

- ▶ Es ist zu prüfen, ob die unterzeichnende Person am Tag des Eintreffens der Unterschriftenliste bei der Gemeinde in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

Bsp.: Eine Person unterzeichnet die Initiative im Januar 2014 in der Gemeinde X. Im März 2014 zieht dieselbe Person in die Gemeinde Y um und meldet sich bei der Gemeinde X ab und bei der Gemeinde Y an. Im Mai 2014 trifft die Unterschriftenliste bei der Gemeinde X ein. Zu diesem Zeitpunkt ist die Person in der Gemeinde X nicht mehr stimmberechtigt. Die Unterschrift kann in der Gemeinde X nicht bescheinigt werden.

### 3. Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung § 74 Abs. 4 StWG

Jede Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung ist mit einem *Stichwort* zu begründen.

- ▶ Stichworte zur Begründung gemäss Liste in Ziffer 8

### 4. Keine Mehrfachunterschrift § 73 Abs. 3 StWG

Ein Referendum / eine Initiative darf von derselben Person nur *einmal* unterzeichnet werden. Die Gemeinde prüft und stellt sicher, dass jede stimmberechtigte Person das Volksbegehren nur einmal unterzeichnet hat. Mehrfachunterzeichnungen lassen sich beispielsweise durch das Führen einer Liste mit den Namen der unterzeichnenden Personen vermeiden. Als weitere Möglichkeit zum Ausschluss von Mehrfachunterzeichnungen kann ein EDV-Ausdruck aus dem Stimmregister verwendet werden. Es empfiehlt sich, darauf den Titel des Referendums / der Initiative zu vermerken und laufend die unterzeichnenden Personen zu kennzeichnen (z.B. Haken oder Streichung).

- ▶ Für *die erste Unterschrift* darf die Stimmrechtsbescheinigung erteilt werden, für jede weitere Unterschrift nicht mehr (1 Unterschrift ist gültig, alle anderen derselben Person sind ungültig).

**5. Handschriftliche Angaben § 73 Abs. 1 StWG**

Die aufgeführte Person muss *eigenhändig* unterschreiben.

- ▶ Die Unterzeichnung durch die gleiche Person für mehrere Personen (gleiche Unterschrift) ist nicht zulässig.
- ▶ Bei **eidgenössischen Referenden und Volksinitiativen** muss zusätzlich zur **Unterschrift auch der Name zwingend *handschriftlich und eigenhändig*** aufgeführt werden (Art. 61 Abs. 1 BPR).

**6. Leserliche Angaben § 73 Abs. 2 StWG**

Die Angaben gemäss § 71 Abs. 2 Ziff. 2 StWG (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Unterschrift) müssen *leserlich* sein.

- ▶ Wenn die Person nicht eindeutig identifiziert werden kann, darf die Stimmrechtsbescheinigung nicht erteilt werden.
- ▶ Name (nur bei kantonalen Referenden und Volksinitiativen, siehe Ziffer 5), Vorname, Geburtsdatum und Adresse dürfen von fremder Hand oder mit Computer/Schreibmaschine ausgefüllt werden.
- ▶ dito-Zeichen (sog. Gänsefüsschen) sind im Feld „Adresse“ erlaubt.

**7. Stellvertretung § 15 Abs. 2 StWG**

Dauernd schreibunfähige Stimmberechtigte resp. Menschen mit einer Behinderung unterzeichnen ein Referendum oder eine Volksinitiative, indem sie ihren eigenen Namen und Vornamen, ihr genaues Geburtsdatum und ihre Wohnadresse durch eine *stimmberechtigte Person ihrer Wahl eintragen lassen*; diese Hilfsperson setzt in der Kolonne „eigenhändige Unterschrift“ in Blockschrift ihren eigenen Namen samt dem Zusatz „im Auftrag“ ein und fügt dort auch ihre eigenhändige Unterschrift bei.

**8. Ungültige Unterschriften § 44 StWG**

Für die Prüfung der Unterschriftenlisten ist die Stimmrechtsbescheinigung unter Angabe des entsprechenden Stichwortes oder des entsprechenden Kurzbegründungszeichen im Kontrollfeld zu *verweigern*, wenn einer der folgenden *Gründe* vorliegt:

- ▶ unleserlich (a);
- ▶ nicht identifizierbar (b);
- ▶ mehrfach unterschrieben (c);
- ▶ von gleicher Hand (d);
- ▶ nicht handschriftlich (e);
- ▶ nicht im Stimmregister (f);
- ▶ eigenhändige Unterschrift fehlt (g);
- ▶ falsches Geburtsdatum (h).

**9. Stimmrechtsbescheinigung § 74 Abs. 5 StWG**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Stimmrechtsbescheinigung für jede Liste *einzel*n oder für mehrere Listen *gesam*thaft abzugeben.

- ▶ Die zur Bescheinigung zuständige Person muss eigenhändig unterschreiben, es dürfen keine Faksimilestempel und keine elektronische Unterschrift verwendet werden.

- ▶ **Einzelbescheinigungen:**  
im dafür vorgesehenen Abschnitt auf dem Unterschriftenbogen

Die Gemeinde muss die Anzahl gültiger Unterschriften addieren und im entsprechenden Feld einschreiben. Die zuständige Person muss unterzeichnen und ihre amtliche Eigenschaft durch einen Stempel oder sonstigen Zusatz kennzeichnen sowie das Datum der Bescheinigung eintragen.

- ▶ **Gesamtbescheinigungen:**  
auf separatem Schreiben der Gemeinde, Titelblatt

Die Listen mit der Bescheinigung als Titelblatt müssen mit Bostitch zusammengeheftet sein. Die Listen sind durchnummerieren.

Auf dem Titelblatt ist die Anzahl der zusammengehefteten Unterschriftenlisten, die Anzahl der gültigen Unterschriften von in *eidgenössischen* respektive *kantonalen* Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, das Datum der Bescheinigung, die Unterschrift der zuständigen Person und die Kennzeichnung deren amtlicher Eigenschaft mit Stempel oder sonstigem Zusatz anzubringen.

Von allen Gesamtbescheinigungen ist eine Kopie zu erstellen.

Bsp.: Mustervorlagen Anhang 1 bis 4 auf Seiten 5 bis 8

**10. Rücksendung der Listen § 74 Abs. 2 StWG**

Die Gemeinde sendet die überprüften Listen innert *fünf Arbeitstagen* an das Initiativkomitee zurück.

- ▶ Kurz vor Ablauf der Sammelfrist sind die Listen per A-Post zurückzusenden.
- ▶ Für Versand und Bescheinigung dürfen keine Kosten erhoben werden.

**11. Stimmgeheimnis**

Das Stimmgeheimnis ist jederzeit zu wahren. Sämtliche in Bearbeitung liegenden Unterschriftenlisten sowie die bearbeiteten EDV-Ausdrucke sind sicher und verschlossen aufzubewahren.

## **12. Besonderheiten bezüglich eidgenössischer Volksbegehren**

Ein eidgenössisches Referendum oder eine eidgenössische Volksinitiative kann auch von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern unterzeichnet werden. Sie setzen in der Kolonne „Adresse“ ihre Adresse im Ausland (einschliesslich Postleitzahl, Wohnort und Wohnsitzstaat) ein und füllen die Rubriken „Kanton, PLZ, Gemeinde“ mit den Angaben zu ihrer schweizerischen Stimmgemeinde aus.

Bei der Gemeinde eingehende Unterschriftenlisten sind zur Bescheinigung an den *Rechtsdienst der Staatskanzlei* zu senden.

*Im Übrigen wird auf das Vademecum Stimmrechtsbescheinigung der Bundeskanzlei, vom Dezember 2013, verwiesen.*

5/8

Anhang 1:

**Gesamtbescheinigung zu thurgauischen Referenden**

Gemeinde ..... (Briefkopf)

**Gesamtbescheinigung gemäss § 74 Absatz 5 StWG**

**Thurgauisches Referendum gegen  
Titel und Datum des Erlasses (Gesetz oder Beschluss)**

---

Gestützt auf § 87 Absatz 1 i.V.m. §§ 73, 74 und 75 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) bescheinigt die zuständige Amtsstelle oberstehender Gemeinde, dass sich auf den hier zusammengehefteten (Bostitch) ..... (Anzahl) Unterschriftenlisten insgesamt ..... (Anzahl) gültige Unterschriften von in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern befinden, die hier ihre politischen Rechte ausüben.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Amtsstelle (Amtsstempel)

.....  
Die zur Bescheinigung zuständige Person  
(eigenhändige Unterschrift und Angabe der  
amtlichen Eigenschaft)

6/8

Anhang 2:

**Gesamtbescheinigung zu eidgenössischen Referenden**

Gemeinde ..... (Briefkopf)

**Gesamtbescheinigung gemäss Artikel 62 Absatz 4 BPR**

**Eidgenössisches Referendum gegen**

***Titel und Datum des Erlasses***

---

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte sowie auf die Weisungen der Bundeskanzlei vom 27. Juni 1978 bescheinigt die zuständige Amtsstelle obenstehender Gemeinde, dass sich auf den hier zusammengehefteten (Bostitch) ..... (Anzahl) Unterschriftenlisten insgesamt ..... (Anzahl) gültige Unterschriften von in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern befinden, die hier ihre politischen Rechte ausüben.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Amtsstelle (Amtsstempel)

.....  
Die zur Bescheinigung zuständige Person  
(eigenhändige Unterschrift und Angabe der  
amtlichen Eigenschaft)

7/8

Anhang 3:

**Gesamtbescheinigung zu thurgauischen Volksinitiativen**

Gemeinde ..... (Briefkopf)

**Gesamtbescheinigung gemäss § 74 Abs. 5 StWG**

**Thurgauer Volksinitiative betreffend**

***“Titel der Volksinitiative und Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt“***

---

Gestützt auf §§ 73, 74 und 75 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) bescheinigt die zuständige Amtsstelle obenstehender Gemeinde, dass sich auf den hier zusammengehefteten (Bostitch) ..... (Anzahl) Unterschriftenlisten insgesamt ..... (Anzahl) gültige Unterschriften von in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern befinden, die hier ihre politischen Rechte ausüben.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Amtsstelle (Amtsstempel)

.....  
Die zur Bescheinigung zuständige Person  
(eigenhändige Unterschrift und Angabe der  
amtlichen Eigenschaft)

Anhang 4:

**Gesamtbescheinigung zu eidgenössischen Volksinitiativen**

Gemeinde ..... (Briefkopf)

**Gesamtbescheinigung gemäss Artikel 62 Absatz 4 BPR**

**Eidgenössische Volksinitiative betreffend**

***“Titel der Volksinitiative und Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesblatt“***

---

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte sowie auf die Weisungen der Bundeskanzlei vom 27. Juni 1978 bescheinigt die zuständige Amtsstelle obenstehender Gemeinde, dass sich auf den hier zusammengehefteten (Bostitch) ..... (Anzahl) Unterschriftenlisten insgesamt ..... (Anzahl) gültige Unterschriften von in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern befinden, die hier ihre politischen Rechte ausüben.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Amtsstelle (Amtsstempel)

.....  
Die zur Bescheinigung zuständige Person  
(eigenhändige Unterschrift und Angabe der  
amtlichen Eigenschaft)